



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Anschriften:
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Fachbereich Jugend und Schule:
Brunnenallee 31,
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus
Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
Montag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:
Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: info@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de
Hotline für Störungsmeldungen: 0 22 27 / 93 20 77

Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf
Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:
Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:
Montag - Mittwoch 10:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
Freitag 10:00 - 13:00 Uhr
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 3716
Öffnungszeiten des Hallenbades:
Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen
14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

Öffnungszeiten Sauna:
Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna
Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag
Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna
Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna
Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 01:00 Uhr gemischte Sauna

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTEr

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: vhs@stadt-bornheim.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

ÖFFENTLICHE STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr
Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

WIRTSCHAFTSFÖDERUNG

Gewerbegebiete und Gewerbegründstückskauf:
Joachim Strauß, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 223,
E-Mail: strauss@wfg-bornheim.de
Betriebserweiterungen und -umsiedlungen, Standort-suche, Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:
Sebastian Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 339
E-Mail: sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter
www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen,
aktuelle Stellenangebote unter
www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote.

Volkshochschule Bornheim/Alfter bietet Ermäßigungen für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW an

Bereits seit 2010 steht Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte NRW eine Vielzahl von Vergünstigungen im Bornheimer Stadtgebiet und ganz Nordrhein-Westfalen zu. Nun reiht sich auch die Volkshochschule Bornheim/Alfter in dieses Angebot mit ein. Ehrenamtlich Aktive, die im Besitz der Ehrenamtskarte NRW sind, zahlen dort für Veranstaltungen nur die ermäßigte Teilnahmegebühr. Die Vergünstigung muss bei der Anmeldung bei der Volkshochschule beantragt werden und gilt für maximal zwei Veranstaltungen im Semester. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, um die Ehrenamtskarte NRW in Bornheim zu beantragen:

- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss seit wenigstens zwei Jahren ohne Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- Sie muss mindestens fünf Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr erfolgen; dabei kann sie auf unterschiedliche Träger verteilt sein.
- Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen in der Stadt Bornheim oder von in Bornheim ansässigen Personen erbracht werden.

Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW ist kostenlos. Ihre Gültigkeit beträgt zwei Jahre, anschließend ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Antragsunterlagen sind im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich oder stehen im Internet unter der Adresse www.bornheim.de/aktuelles/ehrenamt-und-ehrenamtskarte/ehrenamtskarte-nrw zum Download bereit.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

15. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 (Bürgerbeteiligung) erhält folgende Fassung:
„Der Rat unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über allgemein bedeutsame Planungsangelegenheiten und Vorhaben der Stadt Bornheim. Dazu gehören wesentliche Inhalte der Stadtentwicklungsplanung, Rahmenpläne für die Gestaltung der Stadtteile, wesentliche Fragen des Stadtverkehrs sowie Planung, Errichtung, wesentliche Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen. Dabei sind Grundlagen, Ziele, Zweck, Auswirkungen, Alternativen und voraussichtliche Kostenbeteiligungen der Bürgerinnen und Bürger darzulegen. Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht.“

2. § 5 Abs. 3 (Ausschuss für Bürgerangelegenheiten) erhält folgende Fassung:
„Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestätigt dem Antragsteller/ der Antragstellerin unmittelbar den Eingang und benennt den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten. Der Antragsteller/ die Antragstellerin erhält spätestens zwölf Tage vor der Sitzung die Einladung sowie die seinen/ ihren Antrag betreffende Sitzungsvorlage des Ausschusses. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller/ die Antragstellerin schriftlich über die abschließende Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden.“

3. § 5 Abs. 4 wird neu hinzugefügt
„Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten tagt nicht ausschließlich im Rathaus, sondern bei Bedarf an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet.“

4. Im § 7 Abs. 1 Nr.3 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
"Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern."
2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
"Übrige Mitglieder sowie deren Vertreter/innen müssen Mitglied des Rates sein oder dem Rat angehören können (Sachkundige Bürger/innen im Sinne von § 58 Abs.3 Satz 1 GONRW)."
3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte "von 5 Jahren" durch die Worte "der Wahlperiode des Rates" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte ", die dem Rat angehören," gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:
„Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Ausgaben in Höhe von monatlich 375,00 Euro. Pro Ratsmitglied erhöht sich dieser Anspruch um 30,00 Euro pro Monat. Über die Verwendung der Mittel ist ein jährlicher Nachweis mit Belegen zu führen, der vom Rechnungsprüfungsausschuss kontrolliert wird. Jede Fraktion hat darüber hinaus Anspruch auf ein ausgestattetes Büro mit Technik-Arbeitsplatz sowie nach Verfügbarkeit Anspruch auf die Nutzung von Sitzungsräumen im Rathaus.“

Artikel II

Die Änderungen der Hauptsatzung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **15. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992** mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.07.2014
Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **5. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007** mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.07.2014
Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

SPRECHSTUNDEN

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.
Bitte vorher anmelden unter
Telefon: 0 22 22 / 945 - 101.

BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter
Telefon: 0 22 22 / 945 - 181
o. - 182

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an:

CDU

jeden Montag 15 - 17 Uhr und nach Vereinbarung
Anschrift: Alter Weiher 2
Telefon: 0 22 22 / 945 - 510
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung
Anschrift: Alter Weiher 2
Telefon: 0 22 22 / 945 - 520
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis90/ Die Grünen

nach Vereinbarung
Anschrift: Alter Weiher 2
Telefon: 0 22 22 / 945 - 540
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de

FDP

jeden Montag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung
Büro: Rathaus, Raum 801
Telefon: 0 22 22 / 994 - 450
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung
Hans Gerd Feldenkirchen
Telefon: 0 22 27 / 90 99 377
Fax: 0 22 27 / 90 94 27
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

Heinz Müller
Telefon: 0 22 27 / 91 20 70
Fax: 0 22 27 / 81 99 713
E-Mail: jenneberg@googlemail.com

ABB

nach Vereinbarung
Aktive Bürger Bornheim c/o Paul Breuer, St.-Georg-Straße 20, 53332 Bornheim-Widdig
Telefon: 0 15 73 / 2 48 39 97
Fax: 0 22 36 / 9 29 16 74
E-Mail: bornheimer123@yahoo.de

Die Linke

jeden Montag 17 - 18 Uhr
Michael Lehmann
Frankfurter Straße 2
53332 Bornheim-Roisdorf
Telefon: 0 22 22 / 977 988
E-Mail: milebo@web.de

STÖRUNGSMELDUNG

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung
Telefon: 0 22 27 / 93 20 77
oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 553, **am 21. August, 14 - 17:30 Uhr.** Auskunft bei der Stadt Bornheim: Manuela Domschat
Telefon: 0 22 22 / 945 - 307
E-Mail: energieberatung@stadt-bornheim.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

6. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim folgende 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss“ durch die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.
2. In § 9 werden die Worte „Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften“ durch die Worte „Ausschuss für Stadtentwicklung“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. folgende Umweltschutzangelegenheiten, mit Ausnahme der Bera-

tung im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen einschließlich der Verkehrsplanung
1.1.....“

Artikel II

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **6. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004** mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.07.2014
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister